

**Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der  
Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)  
auf Grund der Coronapandemie;  
Bildung von Sonderausschüssen durch die Bezirksausschüsse**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18489**

1 Anlage

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 29.04.2020**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Ausgangslage:**

Aktuell haben einige Bezirksausschüsse von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die vom Stadtrat durch Änderung seiner Geschäftsordnung zusätzlich bestimmten Ferienzeiten (Tage vom 06. bis 09.04. und 29.04.2020) für die jetzt endende Amtszeit Ferienausschüsse einzurichten bzw. durchzuführen.

Die Ferienausschüsse der Bezirksausschüsse sind gem. § 22 a BA-Satzung an die Stadtratsferien gekoppelt. Da die Ferienzeit nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO auf eine Zeit von höchstens sechs Wochen beschränkt ist, ist derzeit vom Stadtrat bis zum Beginn der nächsten Ferienzeit im August keine weitere Ferienzeit vorgesehen. Damit besteht auch für die Bezirksausschüsse keine weitere Möglichkeit zur Bildung von Ferienausschüssen, welche die Aufgaben der Bezirksausschüsse übernehmen dürfen.

**Durchführung der konstituierenden Sitzungen der Bezirksausschüsse**

Nach Mitteilung des Bayerischen Innenministeriums (IMS vom 08.04.2020) sind die konstituierenden Sitzungen gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO zwingend in der Zeit bis zum 14.05.2020 durchzuführen. Die BA-Abteilung plant derzeit die Durchführung aller 25 konstituierenden Sitzungen in ausreichend großen Räumlichkeiten, um die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Abstandsregelungen einhalten zu können. Hierzu zählen zum Beispiel auch die für Bürgerversammlungen herangezogenen Schulturnhallen.

Der hierfür erforderliche Aufwand ist sehr hoch. In etlichen Fällen ist zusätzliche Tontechnik erforderlich, die notwendige Möblierung muss organisiert werden und ein Ordnungsdienst ist

zur Sicherstellung der empfohlenen Abstandsregelungen durch die Besucher\*innen zu engagieren. Gleichzeitig ist nicht sicher, ob über die für die konstituierenden Sitzungen herangezogenen großen Räumlichkeiten auch längerfristig verfügt werden kann. So kann beispielsweise eine mögliche Wiedereröffnung der Schulen verbunden mit der Vorgabe, die Klassenstärke zu reduzieren, einen hohen Raumbedarf durch den Schulbetrieb selbst auslösen. Auch ist bei Fortdauer der aktuell geltenden Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass viele, gerade ältere BA-Mitglieder, trotz Teilnahmepflicht nur ungern an den BA-Sitzungen teilnehmen, um sich selbst nicht in Gefahr zu bringen.

Aus Sicht des Direktoriums ist deshalb für die Sitzungen nach der Konstituierung eine Alternative erforderlich, um den Bezirksausschüssen die Möglichkeit zu bieten, anstelle der regulären Vollversammlungen unter Beachtung der derzeit erforderlichen Rahmenbedingungen Entscheidungen treffen zu können.

Auch in der o.g. Mitteilung des Bayerischen Innenministeriums wird (in Bezug auf Gemeinderäte) empfohlen, Entscheidungsbefugnisse vorerst möglichst weitgehend auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse zu übertragen, um Befassungen des Vollgremiums soweit wie möglich zu vermeiden.

### **Einrichtung von Sonderausschüssen**

Die Bezirksausschüsse haben bislang nach der BA-Satzung nicht die Möglichkeit, neben den Ferianausschüssen beschließende Ausschüsse zu bilden. Zudem können Ferianausschüsse der Bezirksausschüsse, wie bereits ausgeführt, nur in der vom Stadtrat festgelegten Ferienzeit tagen. Um die Handlungsfähigkeit der Bezirksausschüsse auch bei einer Fortdauer der geltenden Einschränkungen sicherzustellen, empfiehlt sich die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen beschließenden Ausschuss, so wie dies bei den Ferianausschüssen der Bezirksausschüsse schon üblich ist und teilweise praktiziert wird.

In Anlehnung an die Regelung für die Ferianausschüsse (§ 22 a BA-Satzung) wird deshalb folgende Neuregelung in der BA-Satzung vorgeschlagen:

#### **„§ 22 b Sonderausschuss**

(1) Aufgrund der Coronapandemie in München kann der Bezirksausschuss die Bildung eines Sonderausschusses beschließen, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Die Tätigkeit des Sonderausschusses endet mit Ablauf des 02.08.2020. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt.

(2) § 22 Abs. 2 bis 4 gelten für den jeweiligen Sonderausschuss entsprechend.“

## **Erläuterung der Satzungsregelung**

Mit dieser Regelung wird den Bezirksausschüssen befristet bis zur Ferienzeit des Stadtrats aufgrund der Coronapandemie die Möglichkeit eingeräumt, einen Sonderausschuss einzurichten. Damit besteht eine klare Abgrenzung für die Zuständigkeit des Sonderausschusses. Mangels gesetzlicher Vorgaben in Art. 60 Abs. 1 bis 4 GO hinsichtlich der Selbstorganisation der Bezirksausschüsse besteht insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum für Satzungsregelungen gemäß Art. 60 Abs. 5 GO. Auch wenn Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO für die Errichtung von beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats davon spricht, dass "die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten" auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann, schließt dies aber nach Ansicht der Rechtsabteilung nicht aus, dass sämtliche Angelegenheiten des Bezirksausschusses auf einen Sonderausschuss übertragen werden, insbesondere wenn dies wie im vorliegenden Fall sachlich geboten und zeitlich befristet ist.

Die Bildung von Sonderausschüssen sollte nicht verpflichtend für die Bezirksausschüsse sein. Es soll vielmehr damit lediglich jedem Bezirksausschuss ermöglicht werden, eine für ihn passende Lösung zu finden. Diese wird sicherlich sowohl von der Größe des Bezirksausschusses selbst als auch von der konkreten Raumsituation im Stadtbezirk abhängen. So ermöglicht die „kann“-Bestimmung den kleinen Bezirksausschüssen, auf Wunsch im Vollgremium zu tagen (z.B. BA 1 mit „nur“ 15 Mitgliedern). Sie ermöglicht es einem Bezirksausschuss aber auch, sich informell auf die Anwesenheit von weniger als den tatsächlich im BA vorhandenen Mitgliedern zu einigen (siehe Vorgehen im Stadtrat in der Sitzung der VV im März), ohne einen Sonderausschuss bilden zu müssen. Nicht zuletzt gelingt es in einzelnen Stadtbezirken unter Umständen auch bis auf Weiteres, ausreichend große Räumlichkeiten für das ganze Gremium zu finden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss über die Einrichtung eines Sonderausschusses dazu führt, dass dann ausschließlich der Sonderausschuss entscheidungsbefugt ist. Es gibt nicht die Möglichkeit, daneben Sitzungen des Vollgremiums bzw. der vorbereitenden Ausschüsse durchzuführen. Die Situation ist also dieselbe wie bei der Einrichtung eines Ferienausschusses für die Ferienzeit. Wenn sich ein BA dafür ausgesprochen hat, einen Ferienausschuss einzurichten, dann ist dieser anstelle des Vollgremiums und der vorbereitenden Ausschüsse allein zuständig.

Mit Ablauf des 02.08.2020 endet automatisch die Zuständigkeit des Sonderausschusses. Sollte die Pandemielage dann immer noch angespannt sein, kann der Ferienausschuss bis zum Ablauf der Ferienzeit des Stadtrats tätig werden.

Die Festlegung der Größe des Sonderausschusses liegt im Ermessen des Bezirksausschusses. Zum Minderheitenschutz sollte sich jedoch die Größe des Sonderausschusses an den im Bezirksausschuss üblicherweise gebildeten Unterausschüssen orientieren.

Bezüglich der Abrechnung der Aufwandsentschädigung würde bei einer Teilnahme an Sitzungen des Sonderausschusses in gleicher Weise verfahren, wie bei einer Teilnahme an einer Sitzung des Ferienausschusses, bei der ein Sitzungsgeld analog einer Teilnahme am Vollgremium gewährt wird.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung aller Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Ebenso ist eine Befassung der BA-Satzungskommission für alle Änderungen der BA-Satzung vorgesehen (§ 25 BA-Satzung).

Um die Handlungsfähigkeit der Bezirksausschüsse sicherzustellen und eine Entscheidung über die Bildung von Sonderausschüssen gleich in den konstituierenden Sitzungen, die von 06.05. bis 14.05.2020 terminiert sind, zu ermöglichen, ist ein Beschluss des Stadtrates über die Änderungssatzung in der Sitzung des Ferienausschusses am 29.04.2020 unbedingt nötig. Eine Anhörung der Bezirksausschüsse bzw. eine Befassung der BA-Satzungskommission war auf Grund der knappen Zeitspanne nicht möglich, zumal die Hinweise zur verpflichtenden Durchführung der konstituierenden Sitzungen sowie zur Bildung von beschließenden Ausschüssen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration am 08.04.2020 per IMS mitgeteilt wurden. Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war deshalb nicht möglich. Die Bezirksausschüsse wurden jedoch kurzfristig über die Beschlussvorlage unterrichtet.

Die Änderungssatzung soll über ein Sonderamtsblatt am 05.05.2020 bekannt gemacht werden und damit bereits für die ersten konstituierenden Sitzungen der Bezirksausschüsse am 06.05.2020 die Einrichtung von Sonderausschüssen ermöglichen.

Dem Verwaltungsbeirat der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Herrn Stadtrat Hans-Dieter Kaplan, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

## IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)**  
z. K.

## V. Wv. -Direktorium HA II - BA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An die Bezirksausschüsse 1 bis 25**  
**An die BA-Geschäftsstellen Mitte / Nord / Ost / Süd / West**

z. K.

Am